

URHEBERRECHTE

Rechte an Bild und Text



Annehmen?

Sprichwörter
und Texte

Ablehnen?

URHEBERRECHTE

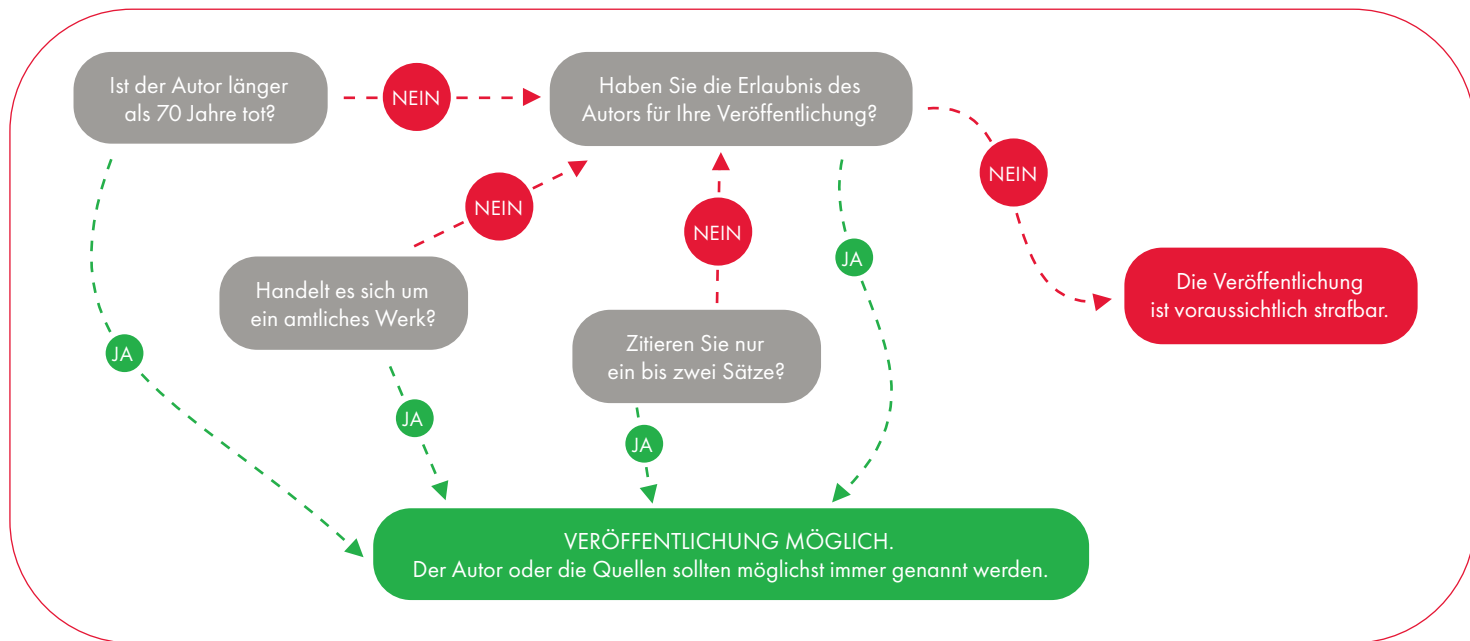
TIPPS FÜR DEN UMGANG MIT TEXTEN

Wenn Sie einen Artikel im Heimatblatt veröffentlichen möchten, den Sie nicht selbst geschrieben haben, ist Vorsicht geboten. Es könnte ein unerlaubter „Datenklau“ aus dem Internet sein, eine „Raubkopie“ aus einem gedruckten Werk oder ein „Plagiat“, wenn Sie den fremden Text als Ihren eigenen ausgeben.

All diese Urheberrechtsverletzungen sind rechtswidrig und damit strafbar (bis zu 3 bzw. 5 Jahren Haft, §§ 106 ff. UrhG), mindestens jedoch ziemlich teuer, wenn sie entdeckt werden. Denn die Urheber, die den Text geschrieben haben, verlangen oft hohen Schadensersatz.

Wenn Sie den Text eines anderen veröffentlichen (dürfen), sollten Sie ihn wortgetreu übernehmen, denn auch Änderungen sind untersagt. Lediglich Kürzungen, die nicht sinnentstellend sind, dürfen Sie vornehmen und mit drei Punkten kennzeichnen.

Am sichersten ist es für Sie, den Autor, als Urheber zu fragen, ob Sie seinen Text (kostenfrei) veröffentlichen dürfen. Legen Sie ihm am besten Ihre komplette, geplante Veröffentlichung vor und lassen Sie sich seine Freigabe schriftlich bestätigen.



Annehmen?



Ablehnen?

URHEBERRECHTE

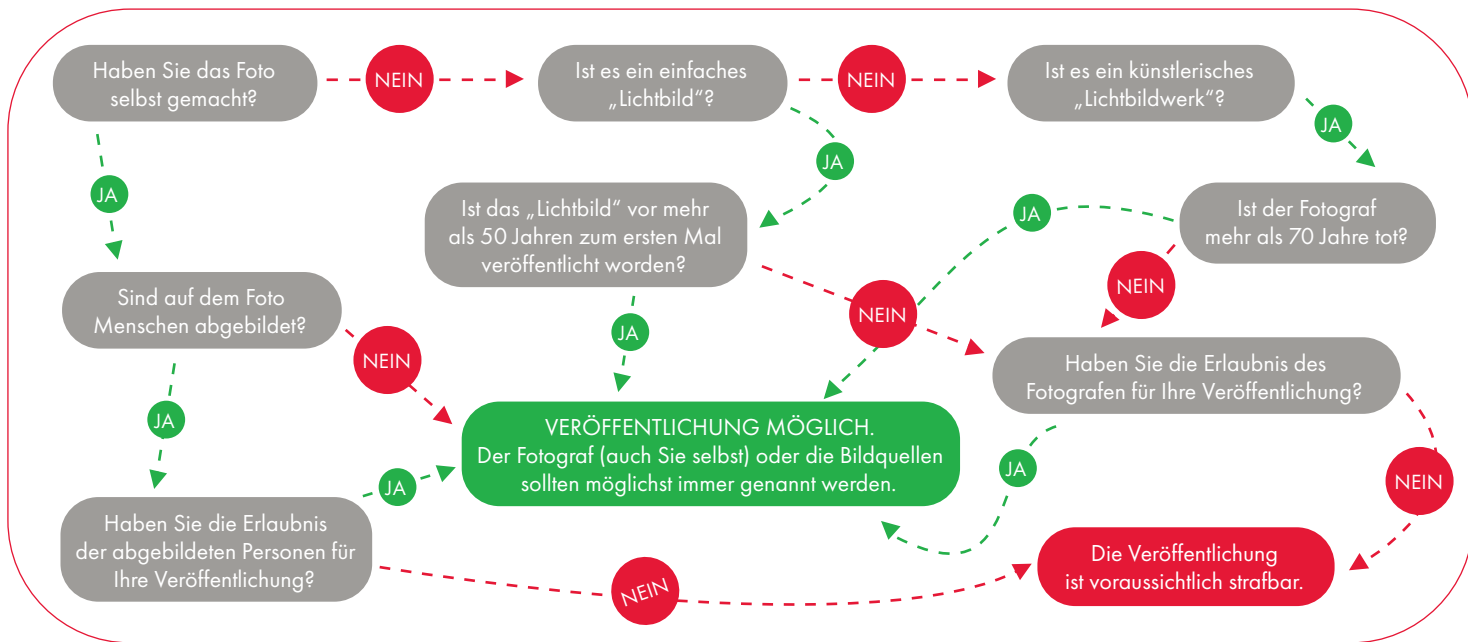
TIPPS FÜR DEN UMGANG MIT BILDERN

Wenn Sie ein Foto im Heimatblatt veröffentlichen möchten, das Sie nicht selbst geknipst haben und/oder auf dem Menschen abgebildet sind, ist Vorsicht geboten. Wie auch bei den Texten sind Urheberrechtsverletzungen bei Bildern rechtswidrig und damit strafbar (bis zu 3 bzw. 5 Jahren Haft, §§ 106 ff. UrhG), mindestens jedoch ziemlich teuer, wenn Sie entdeckt werden. Denn die Fotografen verlangen oft hohen Schadensersatz.

Am sichersten ist es für Sie, den Urheber, also den Fotografen zu fragen, ob Sie sein Bild (kostenfrei) veröffentlichen dürfen. Legen Sie am besten Ihre komplette, geplante Veröffentlichung vor uns lassen Sie sich seine Freigabe schriftlich bestätigen.

Dies gilt auch für die Menschen, die auf Ihrem Foto abgebildet sind. Hier greift das Recht am eigenen Bild. Auch in diesem Fall ist es am sichersten für Sie, die abgebildeten Personen zu fragen, ob Sie das Foto im Mitteilungsblatt veröffentlichen dürfen. Legen Sie am besten allen erkennbaren Personen Ihre komplette, geplante Veröffentlichung vor - denn auch der Zusammenhang, in dem das Foto erscheint, ist wichtig - und lassen Sie sich die Freigabe(n) schriftlich bestätigen.

In Deutschland sind so gut wie alle Lichtbilder (einfache, alltägliche Fotos) und Lichtbildwerke (künstlerische Fotografien) urheberrechtlich geschützt.





AUFKLEBER.



SCHREIBBLÖCKE.



BRIEFPAPIER.



BRIEFUMSCHLÄGE.



BROSCHÜREN.



BÜCHER.



FLYER.



FALTBLÄTTER.



KALENDER.



MAPPEN.



KATALOGE.



PLAKATE.



POSTKARTEN.



VERPACKUNGEN.



VISITENKARTEN.

... UND SO VIELES MEHR.
FRAGEN SIE BEI UNS AN.



SOCIAL MEDIA.

Viel mehr als ein Blättle.

Wir machen viel mehr – und was genau, erfährst du hautnah auf Social Media.

Instagram: @primo_verlag_stockach

Facebook: @primoverlagstockach

NEWSLETTER.

News mit Mehrwert.

Abonnieren Sie unseren Newsletter und erhalten Sie regelmäßig aktuelle Informationen zu unseren Aktionen, Services und Neuigkeiten aus dem PRIMO-VERLAG – kompakt, persönlich und direkt unkompliziert in Ihr Postfach.



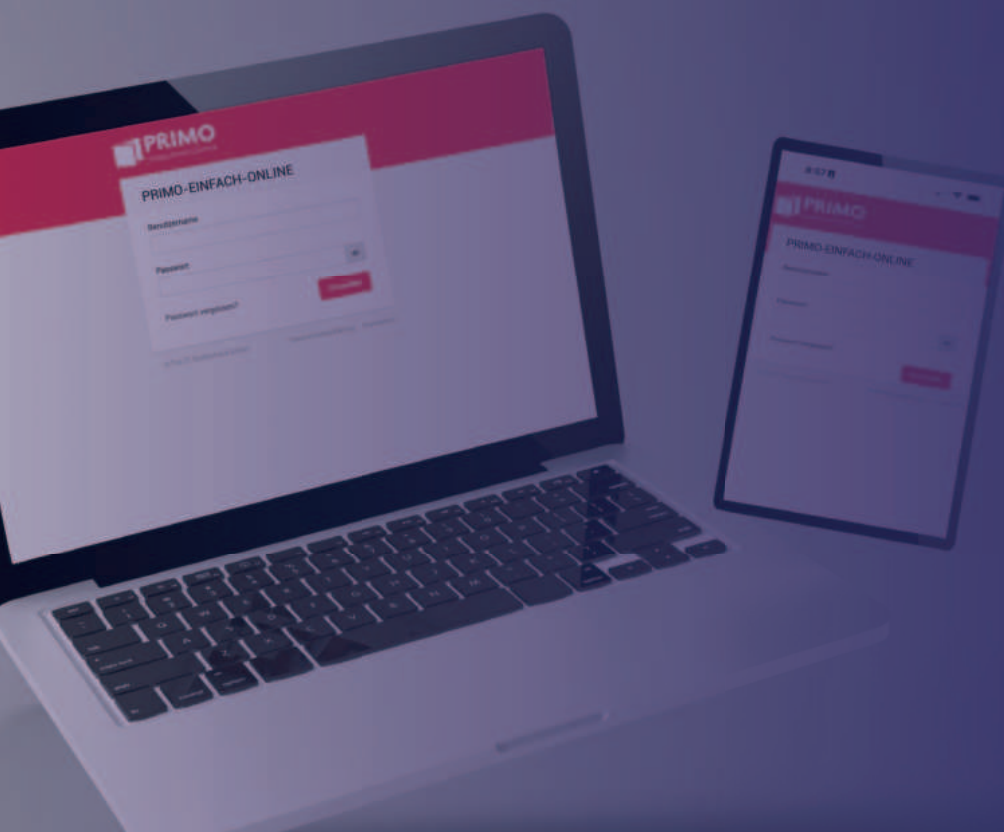
QR-Code scannen und
Newsletter abonnieren:
www.primo-stockach.de/newsletter



Lesen Sie unsere Amtsblätter digital
auf Ihrem Smartphone oder Tablet:
www.myeblättle.de



QR-Code scannen und
my eBlättle besuchen:
www.myeblättle.de



Primo-Verlag

Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach

Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRA 705294)

USt.-IdNr.: DE 314494248

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Primo-Verlag Verwaltungs GmbH

Sitz: Stockach

Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRB 717160)

Geschäftsführer: Stephan Stähle